

Entgelte besonders vereinbart und berechnet.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin folgender Hallen:
- Rheinlandhalle, Platz Chateau-Renault 2, (RLH)
 - Mehrzweckhalle Urrmitz-Bhf., Beethovenstr. (MZH)
 - Kurfürstenhalle, Clemenstraße 8 (KFH)
 - Philipp-Heift-Halle, Judengäßchen (PHH)
- Ihr obliegt somit die Bereitstellung, die bauliche Unterhaltung sowie die Entscheidung über die Nutzung und Bewirtung.

§ 2 Umfang der Nutzung

- (1) Die Hallen dienen der Nutzung durch die Grundschulen, den örtlichen Sport- und kulturellen Vereinen sowie sonstigen Nutzern, deren Zweck sich mit den Hallen vereinbaren lassen.
- (2) In der Philipp-Heift-Halle wird grundsätzlich nur die sportliche Nutzung zugelassen. In den übrigen Hallen sind Kampfsportspiele von Personen über dem Grundschulalter nicht zugelassen. Die Nutzung der Philipp-Heift-Halle durch den Schulsport bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (3) Die Festlegung der Nutzungs- bzw. Trainingszeiten (Dauernutzung) erfolgt durch den Sport-, Sozial- und Kulturausschuß der Stadt Mülheim-Kärlich.
- (4) Die Stadtverwaltung trifft die Entscheidung, über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muß.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Hallen mit ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach der Mietordnung, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Hallen aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden

§ 4 Voraussetzung der Nutzung

- (1) Die Nutzung wird nur gestattet, wenn
- a) die Nutzung für eigene Zwecke nicht beeinträchtigt wird;
 - b) ein ordnungsgemäßer Ablauf der in § 2 genannten Veranstaltungen sichergestellt ist;
 - c) gewährleistet ist, daß die Stadt Mülheim-Kärlich und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, erfüllt werden.
- (2) Eine Abtretung von zugesprochenen Dauernutzungszeiten an Dritte, auch in Einzelfällen, sowie ein Austausch zugesprochener Nutzungszeiten, ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.
- (3) Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe (z.B. Erhaltung der Anlagen, Renovierung usw.) vorliegen. Entschädigungsansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Fortschreibung des Benutzerplanes

- (1) Wegen möglicher Änderung des Eigenbedarfs und im Hinblick auf mögliche neue Anträge, wird der Dauer-Benutzerplan jährlich überprüft. Deshalb wird die Benutzererlaubnis für regelmäßige Trainings- und Übungsstunden auf 1 Jahr, in der Regel vom 01.10. bis 30.09. befristet, solange im Einzelfall kein Widerruf erfolgt. Sofern sich keine Änderungen ergeben, können bestehende Verträge um 1 Jahr verlängert werden.
- (2) Die Benutzer sind zur genauen Einhaltung des Benutzerplanes, insbesondere der festgelegten Dauer der Einzelbenutzung, verpflichtet. Jeder Ausfall einer Nutzung ist vom Benutzer rechtzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei plötzlichem, unerwartetem Ausfall ist in jedem Falle der diensthabende Hausmeister zu informieren.

zuzeigen und dafür einzutreten.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Für die Vergabe der Dauernutzungszeiten gelten die § 2 (1) und 5 (1). Alle übrigen Nutzungsarten bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anmeldung bei der Stadt Mülheim-Kärlich.
- (2) Die Vergabe der Hallen an den Benutzer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich, in dem der Nutzungszweck, die zu nutzenden Einrichtungen und die Nutzungszeit festgelegt sind. Näheres regelt eine zu diesem Zweck festgelegte Mietordnung.
- (3) Zuvor muß der Benutzer durch schriftliche Vereinbarung die vorliegende Benutzungsordnung anerkannt haben.
- (4) Den ansässigen Vereinen oder Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in den drei Mehrzweckhallen (RLH, KFH und MZH) und zur Durchführung von Sportveranstaltungen in der Philipp-Heift-Halle ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 20. März für die Zeit vom 01.04. bis 31.03. der Folgejahre erfolgt. Eine Koordinierung der Termine sollte auf den jeweiligen Orts- bzw. Vereinsringsitzungen erfolgen. Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Sport-, Sozial- und Kulturausschuß, welchem Nutzer Vorrang eingeräumt wird. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet
 - a) die Hallen und ihre Einrichtung unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme pfleglich und schonend zu behandeln,
 - b) sie in sauberem und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden und
 - c) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sofort und unaufgefordert der Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich an-

- (2) Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Dazu gehört auch die Stellung des notwendigen Unfall- und Hilfsdienstes sowie ausreichenden Ordner- und Kassenpersonals.
- (3) Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Hallen und ihrer Benutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst pp.) obliegt dem Nutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadtverwaltung beigezogen wird. Im übrigen hat der Benutzer die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Dem Veranstalter wird die Verwendung von leicht entzündbaren brand- oder explosionsgefährlichen Stoffen, insbesondere von Kerzen und pyrotechnischen Gegenständen, nicht erlaubt. Die von der Stadtverwaltung bestimmten Plätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Benutzer ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.
- (4) Der Benutzer stellt sicher, daß bei allen Nutzungen von den Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, nur die vorgeschriebenen und ausgewiesenen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Er sorgt für den reibungslosen Verkehrsablauf auf den Plätzen und ggf. auf den Zufahrtswegen. Auf Verlangen der Stadt oder anderen Behörden, hat der Benutzer notwendiges Aufsichtspersonal zu stellen.
- (5) Der Nutzer ist zur erforderlichen Anmeldung von Veranstaltungen bei den zuständigen Stellen und zur Einholung der notwendigen Genehmigungen verpflichtet. Darüber hinaus hat er die sonstigen, für die Veranstaltungen notwendigen Vorschriften zu beachten. Für Veranstaltungen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die behördliche Genehmigung ist spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.
- (6) Dem Benutzer obliegt die Beschaffung der

Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlaßbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in der Presse) übereinstimmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die Räumlichkeiten dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand.

Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Ziff. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende

Haftpflichtversicherung abzuschließen (mind. **512.000,- €** für Personenschäden und **154.00,00 €** für Sachschäden), durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

- (6) Bei der kostenlosen Benutzung wird auch im Hinblick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Ausgaben von den Benutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Dies bedeutet im einzelnen:

Die Benutzung der Hallen geschieht **ausschließlich** auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Stadt und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird insoweit in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, daß die zum Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.

- (7) Die zur Benutzung zugelassenen Vereine, Gruppen und sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Eingetragene Vereine gewährleisten die Erfüllung dieser Verpflichtung, in dem sie (bei nicht eingetragenen Vereinen und sonstigen Sportgruppen: alle Mitglieder, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter) schriftlich erklären, die Stadt und ihre Bediensteten in dem rechtlich zulässigen Umfang, von allen Schadenersatzforderungen der Benutzer und sonstigen Personen freizustellen, deren Zutritt sie ermöglicht haben.

- (9) Die Stadt Mülheim-Kärlich überläßt dem Benutzer die Hallen mit Nebenräumen und der Einrichtung (Mobiliar

und Sportgeräte pp.) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hallen einschließlich der Nebenräume, die Einrichtung und die Geräte, jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, selbst oder durch einen Beauftragten zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (10) Zur Sicherung dieser Freistellungsansprüche haben Vereine, Gruppen oder andere Benutzer einen entsprechenden Versicherungsschutz oder sonst Gewähr zu leisten. Für die Höhe der einzelnen Deckungsbeträge gilt Absatz 3 dieser Bestimmung entsprechend.
- (11) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Mülheim-Kärlich nicht.

§ 9 Betrieb bei Dauernutzung zu Sport- und Übungszwecken

- (1) Der Nutzer hat den Ablauf der in § 2 benannten Nutzungsarten vorher mit der Stadtverwaltung abzustimmen und ihre Zustimmung darüber einzuholen.
- (2) Das Betreten der Hallen ist nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person erlaubt, die von jedem Benutzer vorher der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen ist. Vom Benutzer kann maximal eine weitere Person als ständiger Vertreter benannt werden. Die verantwortliche Person muß während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung.
- (3) Sofern dem Benutzer für die Hallen Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schließdienst auf. Dieser umfaßt das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw.

Schäden. Mängel- und Beanstandungen sind im Kontrollbuch festzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung wieder ordnungsgemäß zu schließen.

- (4) Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Stadtverwaltung oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Stadtverwaltung sind berechtigt, Personen, die die Nutzungsordnung nicht beachten, aus der Hallen zu weisen.
- (5) Die Hallen dürfen bei sportlicher Nutzung nur mit Turnschuhen betreten werden. Als solche eignen sich nur Schuhe mit farbbeständigen, unverschmutzten Sohlen. Das Spielfeld darf von den Sporttreibenden nur mit den dafür vorgesehenen Sportschuhen betreten werden.
- (6) Bei Nutzung der Hallen zu Trainings- und Übungszwecken sind die Zuschauerbereiche, einschließlich Foyer, geschlossen. Die Zulassung von Zuschauern bei Trainingsspielen sind mit dem diensthabenden Hausmeister abzusprechen, § 10 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.
- (7) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen ist in den Sportlerbereichen (außer Sportlertreff in der Philipp-Heift-Halle) verboten.
- (8) Die Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen stehen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung für die Sportler, welche aufgrund der Benutzererlaubnis der Stadtverwaltung die Hallen benutzen dürfen, zur Verfügung. Der Einbau von Zeitsperren in den Duschen sowie die Ausgabe von Chips durch den Hausmeister sollen den Wasserverbrauch auf das Notwendigste beschränken. Bei der Benutzung ist jede unnötige Verschmutzung zu vermeiden.
- (9) Bei Trainings- und Übungszwecken dürfen nur die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluß eigener technischer und sonstiger Anlagen durch den Benutzer bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.

- (10) Übungsleiter oder die von den Vereinen benannten Vertrauensleute sind dafür verantwortlich, daß benutzte Sportgeräte wieder auf ihren ordnungsgemäßen Platz abgestellt werden. Zur pflichtgemäßen schonenden Behandlung der Geräte gehören auch: Tiefstellung, Entspannung der Holme und ordentlicher Mattentransport. Matten dürfen weder geschleift noch ins Freie gebracht werden.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben. Sie werden an das zuständige Fundamt weitergeleitet
- (12) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auf den Zuwegungen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

§ 10 Betrieb bei Veranstaltungen

- (1) Die Absätze 1,10 und 11 des § 9 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Veranstaltungen aller Art, hat die vom Benutzer benannte verantwortliche Person ständig anwesend zu sein. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Benutzung- und Mietordnung und alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Sie unterliegt der Weisungsbefugnis der Stadtverwaltung oder ihres Beauftragten (Hausmeister).
- (3) § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn der Hausmeister nicht oder nur teilweise anwesend ist.
- (4) Technische Einrichtungen der Hallen dürfen nur mit Absprache des Hausmeisters selbst bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluß eigener technischer und sonstiger Anlagen durch den Benutzer bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (5) Die zulässigen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Wird dies nicht beachtet, kann die Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich oder ein von ihr Beauftragter von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

- (6) Bei Sportveranstaltungen in der Philipp-Heift-Halle dürfen Zuschauer nur in den vorgesehenen Besucherbereichen zugelassen werden. Das Mitbringen von Tieren, Lärminstrumenten, Gläsern, Flaschen und Behältern mit Speisen und Getränke sowie sonstigen Gegenständen, die den Ablauf einer Sportveranstaltung stören können, ist untersagt.

Der Verkauf bzw. die Verabreichung von Speisen, Getränken und das Rauchen ist nur im Foyerbereich der PHH zulässig. Der Benutzer stellt sicher, daß diese nicht in die Zuschauerbereiche gelangen.

- (7) In den Mehrzweckhallen dürfen bei Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen die Tribünenbereiche nicht besetzt werden. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung ist die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken und das Rauchen im Hallenbereich nicht gestattet. Dies gilt grundsätzlich auch auf den Tribünenbereichen.

Das Mitbringen von Tieren, Lärminstrumenten, Gläsern, Flaschen und Behältern mit Speisen und Getränken sowie sonstigen Gegenständen, die den Ablauf einer Veranstaltung stören können, ist untersagt.

§ 11 Garderobe

- (1) Es besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß Tische und Wände in der Halle nicht als Kleiderablage benutzt werden.

§ 12 Werbung und Gewerbeausübungen

- (1) Die Anbringung, Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Veranstalter hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und hat für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen.
- (2) Die Anbringung von Werbung, konkurrierender Unternehmen mit dem Freizeitbad TAURIS, ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den Aufdruck auf Eintrittskarten, Plakaten und Hinweisblättern.

- (3) Der Veranstalter darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

§ 13 Bewirtung

- (1) Die Bewirtung in der Kurfürstenhalle, der Mehrzweckhalle Urmitz-Bhf. und in der Philipp-Heift-Halle ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) In der Rheinlandhalle erfolgt die Bewirtung grundsätzlich durch den jeweiligen Pächter der Gastronomie. Eine Eigenbewirtung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten ist nur nach Maßgabe der Mietordnung möglich.
- (3) Die Aufstellung und der Betrieb von Imbiss- und Getränkeständen vor den Hallen erfolgt grundsätzlich durch die Stadtverwaltung. Ausnahmen ergeben sich aus der Mietordnung.
- (4) Die Zubereitung von Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (PHH nur im Foyerbereich) gestattet. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (5) In der RLH und der PHH dürfen außer Getränken, nur Speisen wie Würstchen, Schnitzchen, Frikadellen, Rippchen und sonstige einfache Imbisse angeboten werden. Außer dem Aufwärmen von Würstchen ist ein Kochen und Braten in der RLH untersagt.
- (6) In der RLH dürfen nur solche Biere zum Verkauf und Ausschank gebracht werden, die von der Nette Brauerei hergestellt oder vertrieben werden.

- (7) Für die Nutzung Küchen, sonstigen Bewirtschaftungen und Lagerräumen, der Thekenanlagen, ist vor der Veranstaltung eine Kautionshöhe von **260,00 €** beim Hausmeister zu hinterlegen. Mit dem Hausmeister ist ein Übernahme- und Übergabeprotokoll des ordnungsgemäßen Zustandes der Küche zu erstellen.

Bei Beanstandungen nach der Veranstaltung wird die Kautionshöhe vorerst einbehalten. Kosten für eine notwendige Reinigung oder Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Veranstalters. Reparaturen an den Kücheneinrichtungen sind zu zahlen, sofern es sich um grobe Beschädigungen handelt.

§ 14 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Hallen oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder die Mietordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer möglich.

§ 15 Gerichtsstand

- (1) Andernach gilt als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 16 Ausnahmen

- (1) Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 15. Juli 1995 in Kraft, geändert und ergänzt am 12.03.1998, 21.11.2002 und 12.05.2005.

Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich

Uli Klöckner
Stadtbürgermeister